

Az.: 3 A 647/16
1 K 2373/14



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

der
vertreten durch den Geschäftsführer

- Klägerin -
- Berufungsklägerin -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt

gegen

die Stadt Leipzig
vertreten durch den Oberbürgermeister
Martin-Luther-Ring 4-6, 04109 Leipzig

- Beklagte -
- Berufungsbeklagte -

wegen

Zwangsgeldfestsetzung
hier: Berufung

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, sowie die Richter am Obergerverwaltungsgericht Kober und Groschupp aufgrund der mündlichen Verhandlung am 18. Januar 2018

für Recht erkannt:

Die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 12. August 2015 - 1 K 2373/14 - wird zurückgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Berufungsverfahrens.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

- 1 Die Klägerin wendet sich mit ihrer vom Senat zugelassenen Berufung gegen die Festsetzung eines Zwangsgelds sowie eine Zwangsgeldandrohung durch die Beklagte.
- 2 Die Klägerin betreibt gewerblich das Aufstellen von Alttextilcontainern und die Verwertung der eingeworfenen Textilien. Sie beantragte im Jahr 2012 bei der Beklagten erfolglos mehrere hundert Sondernutzungserlaubnisse für die Aufstellung von Alttextilcontainern. Hinsichtlich der gleichwohl aufgestellten Container teilte die Beklagte der Klägerin per E-Mail vom 29. Juni 2012 mit, dass mit der gebührenpflichtigen Beräumung zu ihren Lasten begonnen werde, wenn sie nicht sämtliche Container bis zum 4. Juli 2012 aus dem Stadtgebiet entfernt habe.
- 3 Mit Bescheid vom 8. August 2012 forderte die Beklagte die Klägerin auf, die unerlaubt aufgestellten Alttextilcontainer auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Stadtgebiet der Beklagten bis zum 24. August 2012 vollständig zu beräumen (Nr. 1). Sie wurde aufgefordert, zukünftig unerlaubte Sondernutzungen durch das Aufstellen von Alttextilcontainern auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt L..... zu unterlassen (Nr. 2). Zu beiden Regelungen wurde die sofortige Vollziehung angeordnet (Nr. 3). Für den Fall, dass die Klägerin ihrer Beräumungspflicht nach Nr. 1 nicht innerhalb der gesetzten Frist nachkomme, wurde ihr unter Nr. 4 die Beräumung durch Ersatzvornahme i. H. v. 328,- € pro

Alttextilcontainer angedroht. Für den Fall, dass sie der Unterlassungsverfügung aus Nr. 2 nicht nachkomme, wurde ihr ein Zwangsgeld i. H. v. 500,- € pro unerlaubt aufgestellten Container angedroht (Nr. 5).

- 4 Die Klägerin legte hiergegen am 24. August 2012 Widerspruch ein. Ihren Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz lehnte das Verwaltungsgericht mit Beschluss vom 21. Januar 2013 - 1 L 542/12 - ab. Die hiergegen gerichtete Beschwerde wies das Sächsische Obergerverwaltungsgericht mit Beschluss vom 25. März 2013 - 1 B 300/13 - zurück. Die nach Erlass des Widerspruchsbescheids vom 3. April 2013 erhobene Klage wies das Verwaltungsgericht mit Urteil vom 28. August 2013 - 1 K 661/13 - ab. Den hierauf erhobenen Antrag auf Zulassung der Berufung lehnte der Senat mit Beschluss vom 4. Juni 2015 - 3 A 749/13 - ab.
- 5 Auf die Beräumung von Alttextilcontainern von September bis November 2012 setzte die Beklagte die Kosten der Ersatzvornahme mit Bescheid vom 4. Juni 2013 auf 98.665,93 € fest. Im Klageverfahren vor dem Verwaltungsgericht verglichen sich die Beteiligten auf den hälftigen Betrag.
- 6 Mit Bescheid vom 16. Juli 2013 setzte die Beklagte gegenüber der Klägerin das mit Verfügung vom 8. August 2012 unter Nr. 5 angedrohte Zwangsgeld anlässlich der von September bis November 2012 beräumten Container auf 50.000,- € fest. Diese Festsetzung hat der Senat unter Abänderung der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung durch Urteil vom 18. Januar 2018 - 3 A 646/16 - aufgehoben.
- 7 Von April 2013 bis September 2014 stellte die Beklagte fest, dass wiederholt Container der Klägerin in ihrem Stadtgebiet aufgestellt wurden. Daraufhin setzte sie mit dem hier streitgegenständlichen Bescheid vom 8. Oktober 2014 das unter Nr. 5 der Verfügung vom 8. August 2012 für den Fall von Zuwiderhandlungen gegen die Unterlassungsverpflichtung angedrohte Zwangsgeld auf 4.000,- € fest (Nr. 1). Zugleich drohte sie der Klägerin für den Fall weiterer Verstöße gegen die Unterlassungsverpflichtung die Festsetzung eines Zwangsgelds i. H. v. 1.000,- € pro unerlaubt aufgestellten Container an (Nr. 2). Zur Begründung verwies sie darauf, dass die Container unerlaubt und entgegen der Unterlassungsverpflichtung aufgestellt worden seien. Aufgrund der wiederholten Nichtbefolgung dieser Verpflichtung seien

weitere Zuwiderhandlungen zu befürchten. Den hiergegen eingelegten Widerspruch wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 2. Dezember 2014 zurück. Zur Begründung vertiefte sie ihre Ausführungen aus dem Ausgangsbescheid. Aufgrund der wiederholten Nichtbefolgung der Unterlassungsverfügung am 27. August 2014 in der A..... Straße und am 15. September 2014 in der J.....straße seien weitere Zuwiderhandlungen seitens der Klägerin zu befürchten. Zum Zeitpunkt der Festsetzung wie auch zum gegenwärtigen Zeitpunkt bestünden erhebliche Bedenken bei der Beklagten, dass sich die Klägerin zukünftig an die Unterlassungsverfügung halten werde. Dies ergebe sich nicht zuletzt daraus, dass die Container in der A..... Straße und in der J.....straße noch am 13. November 2014 durch die Klägerin betrieben worden seien, was bei Nachkontrollen festgestellt worden sei. Die Behauptung, die Container seien ihr gestohlen worden, könne nicht nachvollzogen werden.

- 8 Zu dem streitgegenständlichen Zwangsgeld erließ die Beklagte am 20. Januar 2015 eine Pfändungs- und Einziehungsverfügung i. H. v. 4.037,19 €, die der Drittschuldnerin am 22. Januar 2015 zugestellt wurde. Der Zahlungseingang aufgrund der Pfändung wurde am 30. Januar 2015 aktenkundig.
- 9 Die hierauf erhobene Klage hat das Verwaltungsgericht mit Urteil vom 12. August 2015 zurückgewiesen. Der Bescheid der Beklagten vom 8. Oktober 2014 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 2. Dezember 2014 sowie der Kostenbescheid vom 8. Oktober 2014 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 2. Dezember 2014 seien rechtmäßig. Die allgemeinen Vollstreckungsvoraussetzungen nach § 2 SächsVwVG lägen in Gestalt des unanfechtbaren Bescheids vom 8. August 2012 und seiner zwangsgeldbewehrten und für sofort vollziehbar erklärten Unterlassungsverfügung in seiner Nr. 2 vor. Grundsätzlich sei der Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung für die Rechtmäßigkeit der Zwangsgeldfestsetzung maßgeblich. Da hier jedoch die Zwangsgeldfestsetzung durch die Vollstreckung des festgesetzten Zwangsgelds mit Zahlung der Drittschuldnerin an die Beklagte am 30. Januar 2015 ihre Erledigung gefunden habe, sei auf diesen Zeitpunkt abzustellen. Sowohl im Zeitpunkt des Ausgangsbescheids vom 8. Oktober 2014 bis zum 30. Januar 2015 habe die Klägerin die Unterlassungsverpflichtung nicht befolgt. Sie habe weiter ohne Sondernutzungserlaubnis Container auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen

aufgestellt oder so auf Privatgrundstücken aufgestellt, dass die Container nur von öffentlichen Flächen aus hätten befüllt werden können. Auch im letzteren Fall sei die Einholung einer Sondernutzungserlaubnis erforderlich. Die Beklagte habe im Hauptsacheverfahren Zweifel an der Belegenheit der konkreten Standorte ausgeräumt. Hiernach stehe fest, dass sämtliche Container entweder auf öffentlichen Flächen stünden oder von diesen aus zu befüllen gewesen seien. Dass es sich um Container der Klägerin handele, sei unstreitig. Es sei auch davon auszugehen, dass sie diese an den betreffenden Standorten selbst aufgestellt habe. Hinsichtlich der A..... Straße und der J.....straße werde dies von der Klägerin auch nicht in Frage gestellt. Zu den anderen Standorten sei nicht ersichtlich, dass sie die Container - wie von ihr behauptet - auf entsprechende Hinweis zweimal selbst beräumt habe, die Container dann aber gestohlen und von Dritten an diesen Standorten erneut aufgestellt worden seien. Dieser Vortrag sei als Schutzbehauptung zu werten. Die Klägerin habe weder, wie das ansonsten von einer bestohlenen Eigentümerin zu erwarten gewesen wäre, zur Sicherung ihres Eigentums Strafanzeige erstattet, noch weitere Maßnahmen ergriffen. Aus den beigezogenen Ermittlungsakten der Polizeidirektion Leipzig Südwest, deren Vorgangs-Nr. die Klägerin zur Untermauerung ihres Vortrags angegeben habe, ergebe sich, dass sie entgegen ihrer Behauptung im Eilverfahren gerade keine Strafanzeige wegen Diebstahls erstattet habe. Zwar trage die Klägerin zur Untermauerung eines angeblichen Diebstahls vor, an den Containern sei ihr Firmenlogo und ihre Seriennummer unbrauchbar gemacht worden. Nach den vorliegenden Fotos sei hingegen nur aus einem Container das Logo "P" der Klägerin herausgefräst worden. Daraus könne nicht geschlossen werden, dass dies Außenstehende gemacht hätten oder dass die Klägerin die Container nicht selbst aufgestellt hätte. Insofern sei dieser Vortrag ebenfalls als Schutzbehauptung zu werten, nachdem sich der Vortrag der Klägerin zur eingelegten Strafanzeige als unwahr herausgestellt habe. Etwas anderes ergebe sich auch nicht aus der von der Kammer durchgeführten Beweisaufnahme. Die Vernehmung des von der Klägerin benannten Zeugen - welcher als Entleerer der Container für die Klägerin tätig sei - habe sich als unergiebig erwiesen. Im Weiteren bestehe die Befürchtung weiterer Zuwiderhandlungen. Dies ergebe sich aus dem Beschluss der Kammer vom 20. April 2015 - 1 L 659/14 -, in dem es um die Beräumung von 17 Alttextilcontainern im Stadtgebiet der Beklagten gegangen sei, deren Aufstellung bis April 2014 festgestellt worden sei, und um die erneute Anordnung der Unterlassung zukünftiger Aufstellungen. Dass die Klägerin entgegen

ihren Bekundungen gegenüber dem Senat im Verfahren 1 B 477/13 (Beschl. v. 5. August 2014) die Unterlassungsverfügung nicht befolgt habe, belegten die streitgegenständlichen Alttextilcontainer, deren Aufstellung im April bis Juni 2014 festgestellt worden sei. Vor diesem Hintergrund seien weitere Zuwiderhandlungen zu befürchten. Es liege auf der Hand, dass die Beklagte bei einem Straßennetz von 1720 km nicht täglich alle Straßen daraufhin kontrollieren könne, ob die Klägerin gegen die Unterlassungsverpflichtung verstoßen habe. Insoweit könne aus dem Umstand, dass im Zeitpunkt des Abschlusses des Vollstreckungsverfahrens am 30. Januar 2015 nicht ersichtlich sei, ob die Klägerin entgegen ihrer Verpflichtung weitere Container aufgestellt habe, nicht der Schluss gezogen werden, weitere Zuwiderhandlungen seien nicht zu befürchten. Im Übrigen habe die Zeugenvernehmung ergeben, dass die Klägerin durch ihren Mitarbeiter allein in L..... 60 bis 70 Alttextilcontainer pro Woche entleeren lasse. Inwiefern diese auf Standorten stünden, für die es keine Sondernutzungserlaubnis gebe, sei offen. Das Zwangsgeld i. H. v. 500,- € pro Container sei angemessen. Dies habe der Senat bereits in seinem Beschluss vom 25. August 2014 - 3 A 749/13 - ausgeführt. Die Androhung eines weiteren Zwangsgelds i. H. v. 1.000,- € pro Container sei nicht zu beanstanden. Gleiches gelte für die angefochtenen Kostenbescheide.

10 Auf den Antrag der Klägerin hat der Senat die Berufung mit Beschluss vom 5. September 2016 - 3 A 666/15 - zugelassen. Zwar zeige das Vorbringen der Klägerin keine ernstlichen Zweifel im Hinblick auf die Beweiswürdigung des Verwaltungsgerichts auf. Derartige Zweifel bestünden aber an der Auffassung des Verwaltungsgerichts, die Untersagungsverfügung vom 8. August 2012 erfasse sowohl auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen unerlaubt aufgestellte Container als auch Container, die nur von diesen Flächen aus befüllt werden könnten. Letzteres sei fraglich. Im welchen Umfang sich die Festsetzungen auf Container auf privaten Flächen bezögen, lasse sich weder dem Urteil noch den Verwaltungsvorgängen entnehmen, so dass die Berufung uneingeschränkt zugelassen werde.

11 Zur Begründung ihrer Berufung verweist die Klägerin auf ihren erstinstanzlichen Vortrag nebst Beweisantritten sowie auf die Schriftsätze im Berufungszulassungsverfahren vom 16. Februar, 12. Mai und 6. Juli 2016. Ihre Berufung stütze sie nunmehr im Wesentlichen darauf, dass sich die angefochtene

Zwangsgeldfestsetzung auf Container der Klägerin beziehe, welche nicht auf öffentlichen Verkehrsflächen, sondern auf Privatgrundstücken gestanden hätten. Die Aufstellung von Containern auf diesen Flächen sei nicht von der Zwangsgeldandrohung in dem Bescheid vom 8. August 2012 erfasst.

12 Die Klägerin beantragt,

das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 12. August 2015 - 1 K 2373/14 - zu ändern und den Bescheid der Beklagten vom 8. Oktober 2014 nebst Kostenbescheid vom 8. Oktober 2014 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 2. Dezember 2014 aufzuheben.

13 Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

14 Der der Zwangsgeldfestsetzung vorhergehende Grundverwaltungsakt vom 8. August 2012 sei formell und materiell rechtmäßig gewesen, was das Verwaltungsgericht als auch der Senat sowohl in dem geführten Eil- wie auch Hauptsacheverfahren bestätigt hätten. Die Regelung in Nr. 2 erfasse auch Container, die auf Privatflächen aufgestellt gewesen seien und einer Sondernutzungserlaubnis jedenfalls dann bedürften, wenn sie nur vom öffentlichen Straßenraum aus zu befüllen seien. Von dieser Regelung betroffen sei im vorliegenden Verfahren allerdings keiner der acht unerlaubten Standorte, da sich alle acht Standorte auf der öffentlichen Straße oder im zur öffentlichen Straße gehörenden Straßenbegleitgrün befunden hätten.

15 Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die Gerichtsakten sowie auf die beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Beklagten verwiesen.

Entscheidungsgründe

16 Die zulässige Berufung der Klägerin ist unbegründet. Das Verwaltungsgericht ist zutreffend davon ausgegangen, dass die Beklagte zu Recht gegenüber der Klägerin mit dem streitgegenständlichen Bescheid vom 8. Oktober 2014 ein Zwangsgeld i. H. v. 4.000,- € festgesetzt und für jeden weiteren Fall der Zuwiderhandlung ein weiteres

Zwangsgeld i. H. v. 1.000,- € je Alttextilcontainer angedroht hat. Auch die Rechtmäßigkeit des angefochtenen Kostenbescheids vom 8. Oktober 2014 hat es zutreffend festgestellt.

- 17 Der Festsetzungsbescheid beruht auf der Unterlassungsanordnung der Beklagten vom 8. August 2012. Durch ihn wurde die Klägerin u. a. dazu verpflichtet, das unerlaubte Aufstellen von Alttextilcontainern auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Stadtgebiet der Beklagten zu unterlassen (Nr. 2). Diese Verpflichtung wurde für sofort vollziehbar erklärt (Nr. 3) und für den Fall der Zuwiderhandlung die Festsetzung des hier streitgegenständlichen Zwangsgeld i. H. v. 500,- € pro Container angedroht (Nr. 5).
- 18 Die Rechtmäßigkeit der Unterlassungsanordnung nebst Zwangsgeldandrohung ist im Festsetzungsverfahren grundsätzlich nicht zu überprüfen. Nach den Grundsätzen des mehrstufigen Vollstreckungsverfahrens, wie sie dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für den Freistaat Sachsen zugrunde liegen, ist die Wirksamkeit - nicht hingegen die Rechtmäßigkeit - vorangegangener Verwaltungsakte Bedingung für die Rechtmäßigkeit der folgenden Akte und letztlich der Anwendung des Zwangsmittels. Mit einem Rechtsmittel gegen Vollstreckungsakte können nur Mängel, die diese selbst aufweisen, geltend gemacht werden. Dabei bleiben Einwendungen, die einen vorausgegangenen Akt betreffen, im Vollstreckungsverfahren grundsätzlich unbeachtlich, soweit sie weder die Nichtigkeit dieses Akts bewirken noch nachträglich - insbesondere nach Eintritt der Bestandskraft - entstanden sind. Im Hinblick auf diesen gestuften Einwendungsausschluss ist es nicht nur zur Gewährung eines effektiven Rechtsschutzes (Art. 19 Abs. 4 GG, Art. 38 Satz 1 SächsVerf), sondern auch aus Gründen der Prozessökonomie geboten, nachträglich - d. h. nach der letzten Verwaltungsentscheidung - eingetretene Veränderungen der Sachlage bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung zu berücksichtigen, um möglichst zu vermeiden, dass der Vollstreckungsschuldner (§ 3 SächsVwVG) und die Vollstreckungsbehörde (§ 4 SächsVwVG) auf ein weiteres Klageverfahren verwiesen werden und ein bereits anhängiges Verfahren ausgesetzt werden muss. Aus § 2 Satz 2 SächsVwVG, nach dem die Vollstreckung einzustellen ist, wenn der Zweck der Vollstreckung erreicht ist oder sich zeigt, dass er durch die Anwendung von Zwangsmitteln nicht erreicht werden kann, folgt nichts anderes. Insbesondere ist ihm nicht zu entnehmen, dass

nachträglich entstandene Einwendungen nur im Rahmen eines gesonderten (Verwaltungs- und) Streitverfahrens - etwa einer Verpflichtungsklage auf Erlass eines die Vollstreckung für unzulässig erklärenden Verwaltungsakts oder auf Aufhebung des vorangegangenen Akts oder einer Feststellungsklage - geltend gemacht werden können (zum Vorstehenden: SächsOVG, Urt. v. 16. April 2013 - 4 A 265/12 -, juris Rn. 26 m. w. N.).

- 19 Eine Überprüfung scheidet hier im Übrigen schon deshalb aus, da der Bescheid vom 8. August 2012 im Anschluss an die Ablehnung der Zulassung der Berufung (s. o.) unanfechtbar geworden ist.
- 20 Diese Rechtsprechung ist auch im Fall der Zwangsgeldfestsetzung einschlägig. Etwas anderes gilt nur für den - hier vorliegenden - Fall, dass das Vollstreckungsverfahren für das festgesetzte Zwangsgeld abgeschlossen ist. In diesem Fall bestimmt sich die Frage der Rechtmäßigkeit der Zwangsgeldfestsetzung nach der Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beendigung des Vollstreckungsverfahrens (SächsOVG, a. a. O. Rn. 27 m. w. N.).
- 21 Davon ausgehend ist hier der maßgebliche Zeitpunkt für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Zwangsgeldfestsetzung die Auskehr der gepfändeten Forderung durch die Drittschuldnerin an die Beklagte am 30. Januar 2015. Hierdurch hat die streitgegenständliche Zwangsgeldfestsetzung ihre Erledigung gefunden.
- 22 Mit dem Verwaltungsgericht ist der Senat der Überzeugung, dass die Beklagte sowohl im Zeitpunkt des Ausgangsbescheids vom 8. Oktober 2014, des Widerspruchsbescheids vom 2. Dezember 2014 bis zur Beendigung des Vollstreckungsverfahrens am 30. Januar 2015 die Unterlassungsverfügung der Beklagten nicht befolgt hat und das Zwangsgeld deshalb zu Recht festgesetzt worden ist.
- 23 Die Klägerin hat nach Erlass der Unterlassungsverfügung am 8. August 2012 unerlaubt Alttextilcontainer auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen aufgestellt. Dies ergibt sich zur Überzeugung des Senats aus den Standorten der hier streitgegenständlichen acht Alttextilcontainer. Diese wurden auf öffentlichen Straßen,

Wegen und Plätzen aufgestellt. Die Klägerin hat den Senat nicht davon überzeugen können, dass ihr diese Container gestohlen und durch Dritte an den betreffenden Standorten aufgestellt wurden.

24 Die Aufstellung dieser Alttextilcontainer auf öffentlichen Flächen ergibt sich aus den von der Beklagten vorgelegten Fotos und Flurkartenausügen. Diese Beweismittel hat der Senat mit den Beteiligten in der mündlichen Verhandlung erörtert. Die Unterlagen haben die Behauptung der Beklagten bestätigt, dass sämtliche acht Container auf öffentlichen Flächen aufgestellt wurden. Die Klägerin ist dem in der mündlichen Verhandlung nach Einsicht in die Unterlagen nicht mehr entgegen getreten.

25 Der Senat ist zudem der Überzeugung, dass sich die Unterlassungsverpflichtung in dem Bescheid vom 8. August 2012 nur auf das unerlaubte Aufstellen von Alttextilcontainern auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 25. März 2013 - 1 B 300/13 -, juris Rn. 6 m. w. N.), nicht hingegen auch auf Container bezieht, die auf privaten Flächen stehen, hingegen nur von öffentlichen Flächen befüllt werden können. Dies ergibt sich zum Einen daraus, dass weder der Tenor des Bescheids noch dessen Begründung einen Anhaltspunkt für die letztgenannte Auffassung bietet. Im Übrigen würde man der Klägerin auch ein rechtswidriges Verhalten unterstellen, sähe man auch ein Aufstellen von Alttextilcontainern auf privaten Flächen als von der Unterlassungsverpflichtung miterfasst an. Bei dem Aufstellen von Alttextilcontainern auf privaten Flächen handelt es sich nämlich auch dann um keine Sondernutzung nach dem Sächsischen Straßengesetz, wenn ihre Befüllung von öffentlichen Flächen aus erfolgt (a. A. für das dortige Landesrecht OVG NRW, Beschl. v. 15. Juli 1999 - 23 B 334/99 -, juris Rn. 11; Beschl. v. 25. September 2013 - 11 B 798/13 -, juris Rn. 6 f.; Beschl. v. 24. Oktober 2014 - 11 B 1065/14 -, juris Rn. 11 f.; VG Saarland, Beschl. v. 8. Juli 2013 - 10 L 828/13 -, juris 17 m. w. N.).

26 Nach § 14 Abs. 1 Satz 1 SächsStrG ist der Gebrauch der öffentlichen Straße jedermann im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften gestattet (Gemeingebrauch). Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus ist Sondernutzung und bedarf der Erlaubnis der Straßenbaubehörde (§ 18 Abs. 1 Sätze 1 und 2 SächsStrG). Neben dem Gemeingebrauch, der Sondernutzung sowie

der sonstigen Benutzung (§ 23 Abs. 1 SächsStrG) von öffentlichen Straßen gewährleistet das Sächsische Straßengesetz einen gesetzlich nicht ausdrücklich geregelten erlaubnisfreien Anliegergebrauch, der z. T. als Sonderform des Gemeingebrauchs angesehen und auch als "gesteigerter" Gemeingebrauch bezeichnet wird (SächsOVG, Beschl. v. 11. Februar 2013 - 1 B 241/12 -, juris Rn. 14 m. w. N.).

- 27 Die Befüllung eines auf einem Privatgrundstück aufgestellten Alttextilcontainers vom öffentlichen Straßenraum liegt noch im Rahmen des Gemeingebrauchs der Straße. Es ist kein sachlicher Grund dafür ersichtlich, diese Handlungen Privater mit der Begründung, jene seien der gewerblichen Betätigung des Aufstellers zuzurechnen, aus dem Gemeingebrauch herauszunehmen (so aber OVG NRW, Beschl. v. 15. Juli 1999 a. a. O.). Die hierfür angeführten Handlungen - Lektüre einer Gebrauchsanweisung, Öffnen einer Klappe, Einwerfen von Schuhen oder Kleidung - können diese Auffassung nicht rechtfertigen. Es handelt sich hierbei insbesondere in zeitlicher Hinsicht i. d. R. um einen sehr überschaubaren und kurzen Zeitraum. Andernfalls müsste auch die Nutzung eines Briefkastens unter Ablesen der Leerungszeiten, Öffnen der Briefkastenklappe und Einwerfen des Postguts als Sondernutzung angesehen werden. Gleiches gälte für die Inanspruchnahme eines Zigarettenautomaten unter Anmeldung als volljährige und damit nutzungsberechtigte Person, Auswahl der Zigarettenart und Heraussuchen des zu zahlenden Geldbetrages. Vergleichbares gilt etwa im Fall von Eissalons mit Straßenverkauf, bei denen sich bei sommerlichen Wetter auf dem angrenzenden Fußweg eine Warteschlange bildet, insbesondere weil die Auswahl der Eissorten, das Befüllen von Becher oder Waffel und die Abwicklung der Zahlung einen im Vergleich zum Alttextileinwurf zumindest vergleichbaren Zeitraum in Anspruch nimmt. Es kann deshalb nicht allein aus der gewerblichen Nützlichkeit der Nutzung von öffentlichem Raum durch die Bürger auf eine Sondernutzung geschlossen werden. Im Übrigen wäre dann das Befüllen eines von einem karitativen Betreiber aufgestellten Containers ebenfalls keine Sondernutzung. Vielmehr bedürfte es einer Beeinträchtigung des kommunikativen und sonstigen Verkehrs, um derartige Verhaltensweisen als Sondernutzung anzusehen. Davon kann beim Befüllen eines Alttextilcontainers durch Einwurf von Textilien nicht ausgegangen werden.

- 28 Es wäre zudem sachlich nur schwer begründbar, dass ein Aufsteller auf privatem Grund einerseits für dessen Inanspruchnahme Miet- oder Pachtzins zahlen muss, andererseits aber nach der Sondernutzungssatzung in gleicher Weise wie ein Aufsteller im öffentlichen Raum Gebühren zu entrichten hätte, ohne dass er mit seinem Container selbst öffentlichen Raum in Anspruch nimmt. Jedenfalls sieht die Sondernutzungssatzung der Beklagten lediglich einen einheitlichen Gebührensatz je aufgestelltem Container vor (etwa Nr. 8 der Anlage 1 der Sondernutzungssatzung der Beklagten vom 29. Februar 2012 und ihrer Sondernutzungssatzung vom 16. September 2015).
- 29 Dem Vorwurf einer unerlaubten Sondernutzung kann die Klägerin hier nicht mit Erfolg die Behauptung entgegenhalten, es handele sich hier bei den aufgestellten Containern ausschließlich um solche, die ihr zuvor gestohlen und ohne ihr Wissen an den betreffenden Standorten aufgestellt worden seien. Der Glaubhaftigkeit dieses Einwands, für dessen tatsächliches Vorliegen die Klägerin darlegungs- und beweispflichtig ist, steht schon entgegen, dass die Klägerin zu keinem der acht betroffenen Container eine Diebstahlsanzeige bei der Polizei erstattet hat. Mit dem Verwaltungsgericht ist der Senat der Auffassung, dass dieses ein Verhalten wäre, das regelmäßig von einem bestohlenen Eigentümer zu erwarten ist, jedenfalls wenn - wie hier - ein erhebliches wirtschaftliches Interesse an dem betroffenen Gegenstand besteht. Gegen die Glaubhaftigkeit dieser Behauptung spricht auch, dass die Klägerin zunächst wahrheitswidrig behauptet hat, Strafanzeige bei der Polizei erstattet zu haben. Dies vermittelt den Eindruck, dass die Klägerin ihre Behauptungen ins Blaue hinein äußert und erst bei Nachweis der Unwahrheit von ihnen abrückt. Hiervon ausgehend ist es für den Senat auch nicht plausibel, dass es sich bei sämtlichen der hier in Rede stehenden acht Container an unterschiedlichen Standorten im Stadtgebiet der Beklagten ausschließlich um der Klägerin gestohlene Container handeln soll. Dies kann auch nicht mit der Behauptung belegt werden, bei einem von den acht Containern sei das Logo der Klägerin herausgeflext worden. Dies hat keinen Bezug zu einem Diebstahl der übrigen sieben Container und kann zudem auch schon zu einem früheren Zeitpunkt erfolgt sein, ohne dass die Klägerin deshalb von einer Wiederverwendung des Containers abgesehen hat. Aufgrund der eindeutigen Beschriftung waren die Container zudem ohne weiteres als Eigentum der Klägerin kenntlich gemacht.

- 30 Im weiteren hat das Verwaltungsgericht zutreffend ausgeführt, dass sich die Beklagte hier zu Recht für die Festsetzung der Zwangsgelder auf eine Wiederholungsgefahr bezogen hat, weil die Klägerin im entscheidungserheblichen Zeitraum Anlass für die begründete Annahme gegeben hat, sie werde auch zukünftig die Unterlassensverfügung nicht befolgen. § 19 Abs. 5 Satz 2 SächsVwVG stand hier der Festsetzung der Zwangsgelder daher nicht entgegen. Der Senat sieht von einer weiteren Darstellung der diesbezüglichen Entscheidungsgründe ab, weil er die Berufung insoweit aus den Gründen der angefochtenen Entscheidung als unbegründet ansieht (§ 130b Satz 2 VwGO).
- 31 Gleiches gilt für die Höhe des festgesetzten Zwangsgelds und die Höhe der neu angedrohten Zwangsgelder. Beide sind nicht zu beanstanden (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 25. August 2014 - 3 A 749/13 -, juris Rn. 10).
- 32 Der Kostenbescheid vom 8. Oktober 2014 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 2. Dezember 2014 ist rechtmäßig. Seine Rechtmäßigkeit folgt dem Grunde nach der Rechtmäßigkeit des Ausgangsbescheids. Gegen die Höhe der Kosten hat die Klägerin nichts vorgetragen und auch für den Senat sind keine Bedenken ersichtlich.
- 33 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.
- 34 Die Revision ist nicht zuzulassen, da keiner der Gründe des § 132 Abs. 2 VwGO vorliegt.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung und der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung einzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden. In Rechtstreitigkeiten aus dem Beamtenverhältnis und Disziplinarrecht kann auch die Abweichung des Urteils von einer Entscheidung eines anderen Oberverwaltungsgerichts vorgetragen werden, wenn es auf diese Abweichung beruht, solange eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts in der Rechtsfrage nicht ergangen ist.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

In Angelegenheiten, die ein gegenwärtiges oder früheres Beamten-, Richter-, Wehrpflicht-, Wehrdienst- oder Zivildienstverhältnis oder die Entstehung eines solchen Verhältnisses betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen, einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind auch Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder vertretungsbefugt. Vertretungsbefugt sind auch juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer dieser Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet. Diese Bevollmächtigten müssen durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:
v. Welck

Kober

Groschupp

Beschluss

Der Streitwert für das Berufungsverfahren wird auf 4.675,- € festgesetzt.

Gründe

- 1 Die Streitwertfestsetzung folgt aus § 47 Abs. 1 und 3, § 52 Abs. 3 GKG unter Berücksichtigung von Nr. 1.7.1 Streitwertkatalog für die Verwaltungsgerichtsbarkeit und folgt der Festsetzung des Verwaltungsgerichts für das Verfahren in der ersten Instanz, der gegenüber die Beteiligten keine Einwände erhoben haben.
- 2 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
v. Welck

Kober

Groschupp